

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 157 für die Erweiterung der Schule Bockholtstraße Nr. 7 in Bochum-Harpen - Gebiet zwischen Gerther- und Bockholtstraße - und zur Änderung des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18.5.1961 - Abl. Reg. Abg. 1961 S. 267 -)

Allgemeines

Die Volksschule an der Bockholtstraße besitzt lediglich 4 Klassenräume. Mit der fortschreitenden Bebauung im Ortsteil Harpen wird eine Erweiterung zu einem vollen System mit neuzeitlichem Raumprogramm dringend erforderlich.

Vorgesehen sind:

- 8 Klassenräume
- 1 Werkraum und Lager
- 1 Handarbeitsraum
- 1 Sonderklassenraum

sowie die üblichen Nebenräume.

Das vorhandene Schulgrundstück reicht für die beabsichtigte Erweiterung nicht aus. In unmittelbarer Nähe stehen auch keine städteigenen Grundstücke zur Verfügung. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Einbeziehung der z.Zt. als Hausgärten bzw. landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücke, ein ausreichend großes Schulgrundstück zu schaffen.

In dem Bebauungsplan Nr. 157 wurden die insgesamt beanspruchten Grundstücke, die der Stadt Bochum (alte Schule) und die sich im Privateigentum befinden, als Baugrundstück für den Gemeinbedarf vorgesehen. Zur Rechtsverbindlichkeit dieser Planung sind Aufstellung und Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erforderlich.

Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule), die Erweiterung der Verkehrsflächen, sowie die übrige im Bebauungsplan ausgewiesene Nutzung werden durch dieses Planverfahren gesichert.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den förmlich festgestellten Leitplan (Flächennutzungsplan) der Stadt Bochum.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Im Bebauungsplan Nr. 157 ist der räumliche Geltungsbereich durch einen gelbfarbigen Streifen eindeutig festgelegt worden in Anlehnung

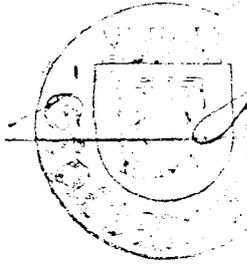


Vermerke zur Planaufstellung

~~Dieser Plan soll nach § 2 Abs. 1 BBauG~~  
durch Beschluss der Stadtverordnetenver-  
sammlung der Stadt Bochum vom 19.9.1963  
aufgestellt werden.

Bochum, den 12. März 1964

Der Oberbürgermeister



*Kimmig*

*19.9.1963*

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 157  
nach § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23. 11. bis  
zum 23. 12. 1964 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 25. Jan. 1965

*Bludau*



(Bludau)  
techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vig. v. 5. 10. 1965

Az. 93-1056 (E-111-158)

Landesbaubehörde Ruhr